

# Solarpark Wolfersweiler

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Nohfelden,  
Ortsteil Wolfersweiler

09.10.2024, Entwurf



GEMEINDE  
**NOHFELDEN**

KERN  
PLAN

# Solarpark Wolfersweiler

## Im Auftrag:



Gemeinde Nohfelden  
An der Burg  
66625 Nohfelden

Stand: 09.10.2024, Entwurf

## Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

## Projektleitung:

Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

## Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

KERN  
PLAN

# INHALT

|  |    |
|--|----|
| Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung           | 4  |
| Grundlagen und Rahmenbedingungen                       | 5  |
| Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte | 10 |
| Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung       | 11 |

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Buß Solar GmbH plant in der Gemeinde Nohfelden, im Ortsteil Wolfersweiler, östlich des Siedlungskörpers die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und einen kleinen Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft mit eingeschränkten Nutzbarkeit dar. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist auf dieser Grundlage nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 12,7 ha. Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorzubereiten.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wird die ARK Umweltplanung und -consulting, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken, beauftragt.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für

Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Bei der als Sonderbaufläche für Photovoltaik dargestellten Fläche handelt es sich teilweise um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Die Bundesregierung verabschiedete zudem mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung.

## Zielabweichungsverfahren

Aufgrund der Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Freiraumschutz hat die Firma Buß Solar GmbH, Borken am 06.10.2023 bei der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) eingereicht. Mit raumordnerischen Entscheid vom 07.05.2024 (Az.: OBB 11-2024/Na) hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 nicht berührt werden. Somit wurde das ZAV positiv beschieden.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Teiländerung befindet sich östlich des Siedlungskörpers von Wolfersweiler.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Südwesten und Westen durch Waldflächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungs Nutzung

Das Plangebiet ist im Südwesten und Westen von Waldflächen sowie im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Zudem prägen im Nordwesten, Norden und Nordosten Windkraftanlagen des Windparks Falkenberg das Umfeld des Plangebietes.

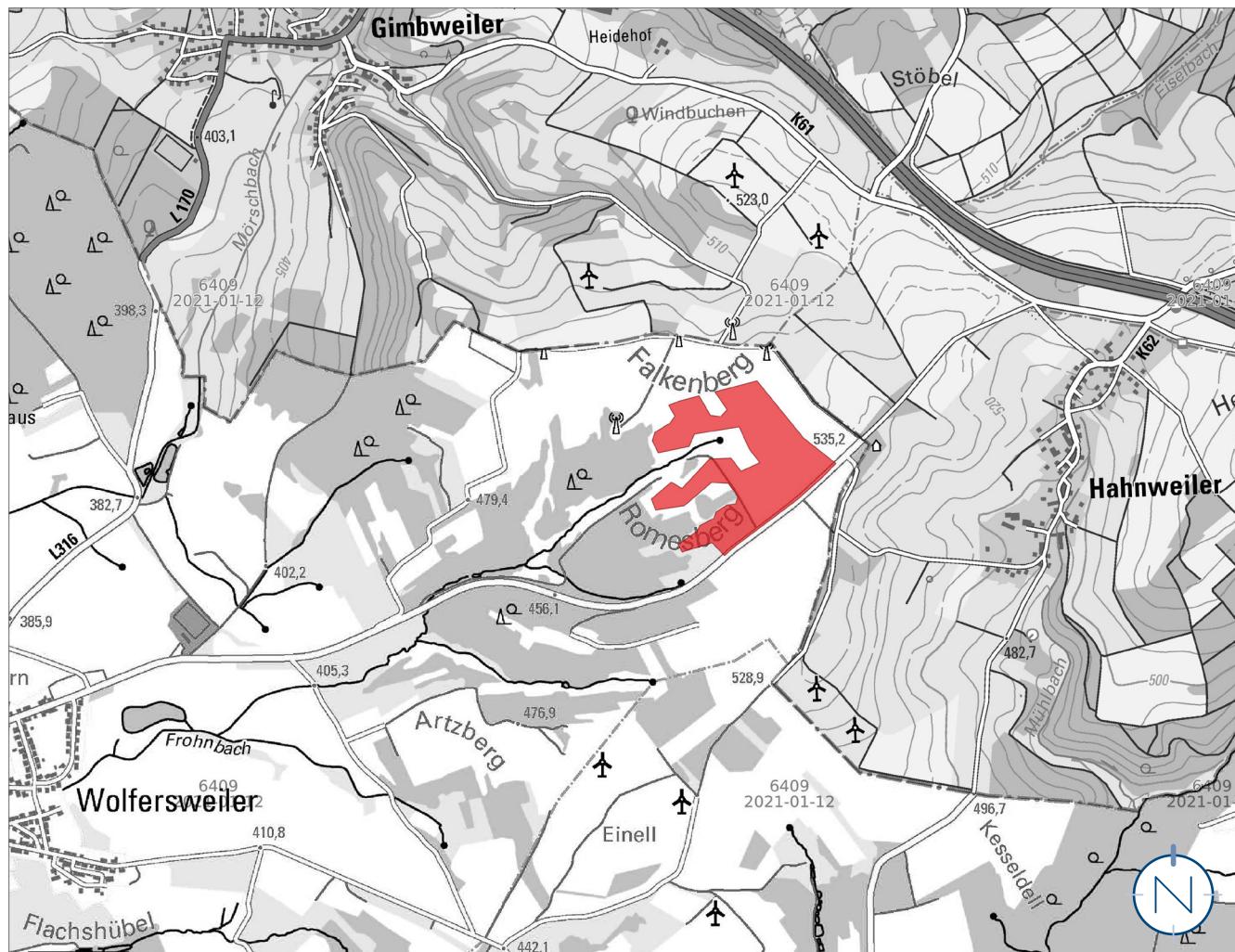
Das Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Durch das Plangebiet verläuft ein Feldwirtschaftsweg.

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verbleiben aufgrund

der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen, neben Konversionsstandorten lediglich Flächen innerhalb des 200-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen. Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit herangezogen.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan



Orthophoto mit Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Bei der als Sonderbaufläche für Photovoltaik dargestellten Fläche handelt es sich teilweise um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche, die durch weitere Flächen ergänzt wird.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Bei der Standortsuche hat sich die Buß Solar GmbH überwiegend auf Flächen konzentriert, welche sich im direkten Umfeld des Ökomparks Heide-Westrich befinden. Mit dem Ökompark Heide-Westrich soll auf rheinland-pfälzischer Seite ein ca. 100 ha

großes Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden. Somit ist ein lokal steigender Strombedarf absehbar.

Der Ökompark soll als Modellprojekt für ein nachhaltiges Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden. Demnach ist auch die Versorgung des Gebietes mit erneuerbaren Energien angestrebt. Diese sollen möglichst vor Ort produziert werden. Eine lokale Energieerzeugung entlastet zudem die Übertragungsnetze und senkt die gesamtwirtschaftlichen Kosten. Die bislang vorhandenen Kapazitäten in diesem Bereich sind dafür jedoch nicht ausreichend. Mit der Errichtung eines Solarparks im Umfeld des Ökomparks kann dem Nachhaltigkeitsansatz sowie dem Klimaschutzaspekt Rechnung getragen werden. Deshalb hat sich die Buß Solar GmbH auf Flächen konzentriert, welche sich in ca. 500 m rund um den geplanten Ökompark Heide-Westrich befinden. Zudem entspricht das Vorhaben dem § 2 EEG, wonach der Ausbau erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse steht. Ebenso ist der Ausbau der erneuerbaren Energien ein Belang der öffentlichen Sicherheit und ist als vorrangiger Belang in der Schutzwertabwägung zu betrachten.

Unter Beachtung der vorgegebenen Kriterien (Mindestgröße, Ausschluss „harter“ Restriktionen, Machbarkeit etc.) ergeben sich drei mögliche Flächen, die aufgrund der Anforderungen des Investors potentiell in Frage kommen.

### Fläche 1: Windpark Falkenberg

Nordwestlich des Plangebietes des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“ befindet sich die Fläche des Windparks Falkenberg (rote Balkenlinie). Grundsätzlich sind die Flächen unterhalb der Windenergieanlagen potentiell für die Errichtung einer PV-Anlage geeignet. Zudem befinden die Flächen sich größtenteils innerhalb der Flächenkulisse der „Freiflächenpotential für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten“. Jedoch kommen diese Flächen für das vorliegende Vorhaben nicht in Frage. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Windparkbetreibers bzw. ist dieser darüber verfügberechtigt. Der Betreiber strebt ein Repowering der Windenergieanlagen und eine Belegung der darunterliegenden Flächen mit einer PV-Anlage. Somit besteht ein wirtschaftliches Eigeninteresse des Betreibers des Windparks. Folglich besteht für die Buß Solar GmbH keine Möglichkeit, Zugriff auf die betreffenden Grundstücke zu bekommen. Der Realisierung des Vorhabens auf dieser Fläche steht somit die fehlende Flächenverfügbarkeit aufgrund von Eigentumsverhältnissen entgegen.



Fläche 1: Windpark Falkenberg; Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotential für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen), Bebauungsplan Windpark Falkenberg (rote Balkenlinie), Vorranggebiet Freiraumschutz (grüne Fläche), Grenzüberschreitendes Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (lilane Fläche); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan



Fläche 2: Flächen Richtung Hahnweiler; Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotential für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen), Bebauungsplan Flächen Richtung Hahnweiler (rote Balkenlinie), Vorranggebiet Freiraumschutz (grüne Fläche), Grenzüberschreitendes Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (lilane Fläche); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

### Fläche 2: Flächen Richtung Hahnweiler

Nordöstlich und östlich des Plangebietes des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“ befinden sich weitere Flächen innerhalb der Flächenkulisse der „Freiflächenpotential für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten“. Jedoch kommen diese Flächen für das vorliegende Vorhaben nicht in Frage. Aufgrund der Topografie und der Nähe zur rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde Hahnweiler sind diese Flächen vom Siedlungsbereich einsehbar. Abschirmende Gehölzstrukturen o.ä. sind keine vorhanden. Zudem besteht für die Buß Solar GmbH keine Möglichkeit, Zugriff auf die betreffenden Grundstücke zu bekommen. Der Realisierung des Vorhabens auf dieser Fläche steht somit die fehlende Flächenverfügbarkeit aufgrund von Eigentumsverhältnissen entgegen.

Weiterhin stellt dieser Bereich potentielle Erweiterungsflächen für den Ökompark Heide-Westrich dar, wes ebenfalls gegen eine Belegung der Flächen mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage spricht.

### Fläche 3: Bebauungsplan Solarpark Wolfersweiler

In dem im Rahmen des Zielabweichungsverfahren vom MUKMAV definierten Prüfbereich für das Vorhaben „Solarspark Wolfersweiler“ verbleibt somit lediglich die von der Buß Solar GmbH favorisierte Flächenkulisse. Die Eignung des Standortes wurde bereits in den vorherigen Ausführungen ausführlich erläutert.

Das Vorranggebiet für Freiraumschutz weist keine besondere Funktion für Natur und Landschaft auf. Die landschaftliche Qualität ist durch die bestehenden Windkraftanlagen und die anstehenden Repoweringmaßnahmen vorgeprägt. Das Plangebiet selbst verfügt über eine geringe Sichtbarkeit aufgrund seiner Senklage und umstehende Gehölze. Insbesondere ist eine Sichtbarkeit



Fläche 3: Bebauungsplan „Solarspark Wolfersweiler“; Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen), Vorranggebiet Freiraumschutz (grüne Fläche), Grenzüberschreitendes Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (lilane Fläche); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

von den umliegenden Siedlungen (Wolfersweiler, Hahnweiler) nicht gegeben. Im direkten Umfeld bestehen zudem keine kartierten Wanderwege und die Fläche verfügt nur über eine eingeschränkte landwirt-

schaftliche Qualität (Bodenwertzahl 30-39). Aufgrund der hohen Stickstoffdisposition verfügt das Plangebiet nur über eine geringe bis mittlere Biotopwertigkeit.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Im Entwurf des Landesentwicklungsplan Saarlandes 2030 (Stand Juli 2023) wird die besagte Fläche nicht mehr als Vorranggebiet Freiraumschutz dargestellt. Der LEP-Entwurf sieht eine ersatzlose Rücknahme des gesamten Vorranggebiet Freiraumschutz vor, ohne anderweitige Ziele für das Gebiet aufzustellen.

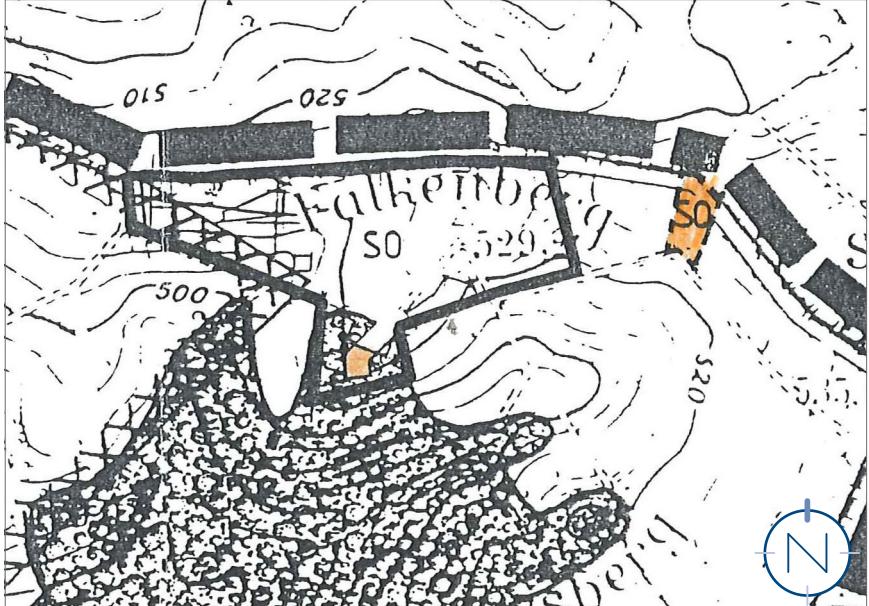
Durch das Vorhaben „Solarspark Wolfersweiler“ werden lediglich Freiflächen des Vorranggebietes ohne Gehölzbestand in Anspruch genommen. Es ergibt sich ein quantitativer Verlust von 3,1 ha (3,2%) des 96 ha großen Vorranggebietes. In der Gesamtgemeinde Nohfelden bestehen insgesamt 1.041 ha Vorranggebiete für Freiraumschutz in Nohfelden. Somit entspricht die vorliegend beantragte Inanspruchnahme gerade einmal 0,3% der vorhandenen Flächen. Weiterhin bestehenden 847 ha für die Landwirtschaft und 1.708 ha für Naturschutz. Zudem steht der Bostalsee als regionaler Erholungsraum zur Verfügung.

## Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltpflege nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

## Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

| Kriterium   | Beschreibung  |
|---|---|
| <b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>   |   |
| zentralörtliche Funktion  | Grundzentrum Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler  |
| Vorranggebiete  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet für Freiraumschutz wird randlich tangiert, allerdings werden Erneuerbaren Energien gem. § 2 Satz 2 EEG Vorrang gewährt</li> <li>• gem. Raumordnerischen Entscheid vom 07.05.2024 ist eine Abweichung von dem im LEP festgelegten Vorranggebiet für Freiraumschutz, unter den im raumordnerischen Entscheid gemachten Maßgaben, vertretbar und die Grundzüge des LEPs werden nicht berührt</li> <li>• östlich angrenzend Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen</li> </ul> |
| zu beachtende Ziele und Grundsätze  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Restriktionen für das Plangebiet</li> <li>• Vorranggebiet für Freiraumschutz</li> </ul>  |
| <b>Landschaftsprogramm</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Restriktionen</li> </ul>   |
| <b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>  |   |
| Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>   |
| Naturpark   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereich liegt komplett im Naturpark Saar-Hunsrück; kein Ausschlusskriterium, da keine besondere Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild</li> </ul>  |
| Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine weiteren Schutzgebiete. Dies umfasst Naturschutz-, Landschaftsschutz- (ohne FFH-Gebiete) und Wasserschutzgebiete, Regional- und Nationalparks, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile sowie Biosphärenreservate.</li> </ul>   |
| Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen</li> </ul>  |
| Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>   |
| Informelle Fachplanungen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• wird ergänzt</li> </ul>  |
| <b>Allgemeiner Artenschutz</b>  |   |
| Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Da von dem Planvorhaben vereinzelte Baumbestände betroffen sind, die als Fortpflanzungsraum für Vögel dienen können, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die Rodungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.</li> </ul>   |
| <b>Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht zur Offenlage</b>   |   |

| Kriterium  | Beschreibung  |
|--|---|
| <b>Angrenzende rechtswirksame Teiländerungen des Flächennutzungsplanes</b>               |   |
| Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“ (1996)             |   |
| Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“ (2000) |  |

# Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

## Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Geltungsbereich der vorliegenden Teiländerung grundlegend geändert worden sind.

### Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



### Fläche für die Landwirtschaft

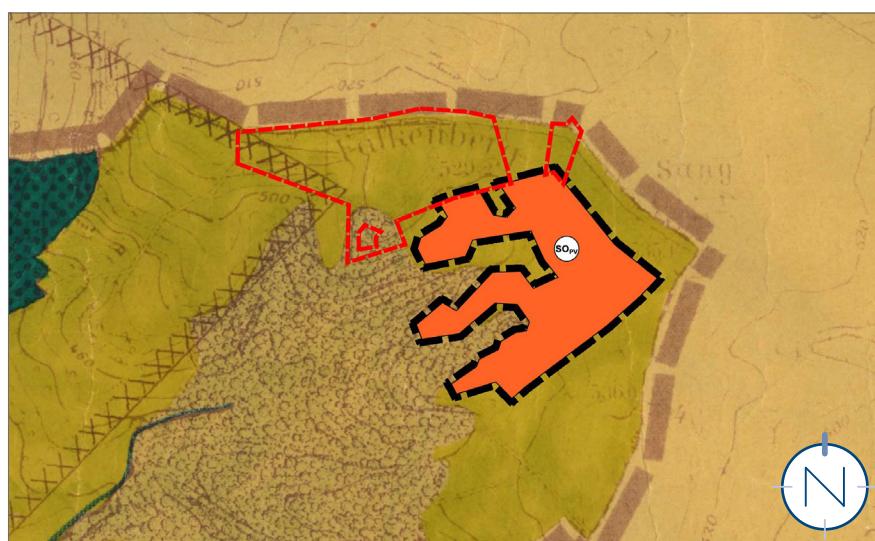
Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan einen ca. 12 ha großen Teilbereich des Geltungsbereiches als "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

### Fläche für die Landwirtschaft mit eingeschränkter Nutzbarkeit

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan einen ca. 0,7 ha großen Teilbereich des Geltungsbereiches als "Fläche für die Landwirtschaft mit eingeschränkter Nutzbarkeit" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung) mit Geltungsbereichen der rechtswirksamen Teiländerungen (rote Balkenlinien), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

### Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird der zu ändernde, ca. 12,7 ha große Bereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Damit wird die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.

### Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

|   | Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung | Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung |
|---|--|---|
| Fläche für die Landwirtschaft                                 | ca. 12,7 ha                                | -   |
| Fläche für die Landwirtschaft mit eingeschränkter Nutzbarkeit | ca. 0,7 ha                                 | -   |
| Sonderbaufläche   | -  | ca. 12,7 ha                                 |

# Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

§ 2 des EEG 2023 bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzwertabwägung eingebracht werden, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Zum Zeitpunkt der Planerstellung ist die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral.

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungssentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

### Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Sicherheitsrelevante Aspekte werden bei der Planung ausreichend beachtet. Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzungen und der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage werden durch ausreichende Abstände vermieden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist. Dies ist aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung nicht der Fall. Die dichtesten Wohnnutzungen liegen in einer Entfernung von ca. 500 m (Hahnweiler) bzw. ca. 1.800 m (Wolfersweiler). Aufgrund der großen Entfernung bzw. der umgebenden Waldflächen bzw. Gehölzbestände liegen diese unter Berücksichtigung der von einem Solarpark ausgehenden Wirkfaktoren außerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches. Relevante Sichtbezüge werden nicht bestehen. Es sind weder Beeinträchtigungen infolge von Blendwirkungen noch sonstige optische Beeinträchtigungen zu befürchten.

Bezüglich der Nutzungskriterien besteht insgesamt kein relevantes Konfliktpotenzial, das dem Planvorhaben entgegenstehen könnte.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

### Auswirkungen auf die Belange der angrenzenden Windenergieanlagen

Aufgrund des ausreichend großen Abstandes zwischen dem geplanten Solarpark und den bestehenden Windkraftanlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand negative Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

### Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Beschreibung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt. Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

### Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte, liegen insgesamt nicht vor.

„Bei dem Geltungsbereich handelt es sich überwiegend um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche. Die gesamte Planungsfläche ist frei von Gehölzen. Die Beweidung erfolgt in großen Abschnitten als Rotationsspalt, zudem wird die Fläche gem. Angaben des Eigentümers aufgedüngt, sowohl mit Gülle als auch Feststoffdünger, was sich in der floristische Ausprägung der Fläche widerspiegelt. Vorherrschend sind eutraphente obergrasreiche und blütenarme Honiggras- und Fuchsschwanzwiesen, in den Zugängen, Tränke- und Gailstellen sind die Böden durch den

Viehtritt zudem verdichtet. Es erfolgt eine einschürige, zuweilen auch zweischürige Vormahd vor den Weidegängen. Am Nordrand ragt eine magere Flachlandwiese (FFH-LRT 6510) im Erhaltungszustand BPlus in den Geltungsbereich. Sie befindet sich außerhalb der eingefriedeten Weidefläche und wird auch aus dem Solarpark ausgewildert werden. Die Fläche ist durch Düngung und den lokal stärkeren Weideintritt daher bereits vorbelastet. Der Biotopwert der gesamten Planungsfläche ist vergleichsweise gering. Durch die zukünftig geplante Grünlandbewirtschaftung (oder extensive Beweidung) der bisher intensiv genutzten Fläche darf der Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung trotz der (geringen) Versiegelung bilanziell als vollständig ausgeglichen gelten.

Im Zuge der faunistischen Erhebungen 2020 konnten auf der Fläche und im nahen Umfeld insgesamt 53 Vogelarten registriert werden, die im Wesentlichen durch weitere Erhebungen 2023 bestätigt wurden. Die überwiegende Zahl der nachgewiesenen Brutvögel ist in den umgebenden Heckenstrukturen zu verorten. Die Feldlerche wurde außerhalb der Planungsfläche auf den höher gelegenen Acker- und Grünländern nachgewiesen. Innerhalb des Eingriffsbereiches, d.h. der Modulbelegungsfläche befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Fortpflanzungsstätten. Die Fläche wird jedoch als Nahrungsraum intensiv genutzt, wobei auch der besonders planungsrelevante Rotmilan über der Fläche mehrfach im Suchflug, allerdings ohne konkreten Zugriff beobachtet wurde. Der Frage, ob sich daraus eine essentielle Bedeutung der Fläche als Nahrungsraum ableiten lässt, wurde im Rahmen einer literaturgestützten Analyse nachgegangen. Im Ergebnis ist sie aus der Datenlage nicht rechtssicher herleitbar. Dennoch wird auch unterhalb der rechtsrelevanten Auslegung ein externer Ausgleich zur Nahrungsraumaufwertung als notwendig erachtet und bauplanerisch in unmittelbarer Nachbarschaft festgesetzt. Eine Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel ist nicht belegt. Für die lokale Fledermausfauna kann angenommen werden, dass sich die Planungsfläche aufgrund weitgehend fehlender Leitstrukturen nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Quartiere sind nicht betroffen, da keine Bäume mit höheren Stammstärken und möglichen Quartierstrukturen auf der Planungsfläche fehlen. Mit einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund der bekannten Verbreitung oder der Habitatbedingungen am Standort nicht zu rechnen. Die im Bereich des südexponierten Saumes ent-

lang der Hecke entdeckte Zauneidechse erwies sich als Fehlbestimmung. Präsent ist die Waldeidechse.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Der Verlust an Bodenfunktion durch die geringe Versiegelung dürfte aus pedologischer Sicht durch die ausbleibenden Trittbelaustung und Düngung kompensiert werden.“ (Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan und Teiländerung Flächennutzungsplan „Solarpark Wolfersweiler“, ARK Umweltplanung und –consulting, Saarbrücken, Stand 02.10.24)

### **Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Die Gemeinde reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft im Gemeindegebiet um ca. 12,7 ha zugunsten einer Sonderbaufläche. Negative Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten, da die Gemeinde an anderer Stelle über ausreichend Landwirtschaftsflächen verfügt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Darüber hinaus wird eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Zudem handelt es sich bei dem als Sonderbaufläche darzustellenden Teilbereich überwiegend um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Außerdem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzu-

führenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung**

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Die verkehrliche Erschließung soll wie bisher über einen Feldwirtschaftsweg erfolgen. Der notwendige Anschlusspunkt ist in kurzer Entfernung des Plangebietes vorhanden.

### **Auswirkungen auf Belange des Klimas**

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung gehen zwar klimawirksame Freiflächen verloren; aufgrund des Flächenumfangs und der Wiederherstellung von Flächen, die sich positiv auf das Mikroklima auswirken, können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

### **Auswirkungen auf private Belange**

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

## Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

## Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Gem. § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

## Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Stadt- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt bei Beachtung der auf Bebauungsplanebene festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

## Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

## Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung überwiegen deutlich. Die Umsetzung der ernergie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung sind von zentraler Bedeutung. Es gibt keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft, umweltschützende Belange bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Trotz der temporären Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und der Eingriffe in Natur und Landschaft überwiegt das öffentliche Interesse, die Planung umzusetzen. Die Gemeinde kommt somit zu dem Ergebnis, der Teiländerung gem. § 2 EEG 2023 Vorrang einzuräumen.